

Die neue VOB ist da: Was der Unternehmer wissen muss!

Von Prof. Dr. jur. Klaus Englert, TOPJUS-Rechtsanwälte, Ingolstadt

Ausgabe 2009 in Kraft

Jetzt heißt es umdenken: Die Neuausgabe 2009 der VOB löst endgültig die Ausgabe 2006 ab!

Ein wenig spät und damit vom Ausgabe-Jahr her schon etwas veraltet wurde nunmehr die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – kurz: VOB – auch für öffentliche Auftraggeber zum Pflicht-Bauvertragsinhalt in der Ausgabe 2009 (statt bislang 2006) durch den Bundesrat erhoben. Damit einher geht ein Umlernen der Paragraphenfolge der VOB Teil A, ein Umdenken bei den Regelungen des Teiles B und ein unbedingt notwendiges umfassendes Studium der Vorgaben des Teiles C. Denn es hat sich vieles verändert!

Der lange Weg zur Neuausgabe

Was lange währt, wird endlich gut! So könnte man aus der Sicht der vielen öffentlichen Auftraggeber, aber auch Bauhandwerker und – unternehmer, den zeitlich kaum nachvollziehbaren „unendlich“ langen Weg der Neuausgabe 2009 der VOB bezeichnen: Von dem Beschluss zur Neufassung 2009 durch den DVA-Vorstand am 18.5.2009 über die Bekanntmachung der Novellierung der Teile A und B vom 31.7.2009 und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 15.10.2009 (Nr. 155, Seite 3349) bis zur abschließenden Beschlussfassung durch den Bundesrat, die am 26.3.2010 erfolgte und dem endgültigen Inkrafttreten per 11.6.2010 ist mehr als ein Jahr Wasser den Lech hinunter geflossen! Eine Folge davon ist: Die „neue“ VOB ist datumsmäßig schon wieder „alt“! Grund für diese Verzögerung war, dass die Vergabeverordnung (VgV) zuerst noch vom Bundeskabinett verabschiedet werden musste. Das war nun am 27.1.2010 der Fall. Die VgV trifft nähere Regelungen über das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte über dem so genannten EU-Schwellenwert liegen. Im Unterschied zur bisherigen Vergabeverordnung beinhaltet die Neufassung auch Bestimmungen aus der Energieeffizienz-Richtlinie. Somit kann künftig der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch Energieeffizienzkriterien bei seinen Vergaben berücksichtigen. Ein neues Spielfeld für gerichtliche Vergabe-Nachprüfungsverfahren wird damit eröffnet!

Herausforderung für alle Baubeteiligten: Viel zusätzliche Lese-Arbeit!

Die neue VOB 2009 stellt alle Nutzer vor neue Herausforderungen: Im Teil A wurden die Paragraphenfolgen und Inhalte verändert, im Teil B eine komplett neue Gliederung der 18 Paragraphen insoweit vorgenommen,

Unerlässlich: VOB 2009 durcharbeiten

Stichtag: 11. Juni 2010!

Chance für Angebotswertung!

VOB Teil A: Neue Systematik!

dass nunmehr die „Absätze“ führen und die „Nr.“ die weitere Untergliederung darstellt: Wer bislang im Schlaf z.B. die „Bedenken“ dem § 4 Nr. 3 VOB/B zuordnete, muss künftig § 4 Abs. 3 berücksichtigen. Bis diese – nicht ganz nachvollziehbare – Änderung in den Köpfen aller Baubeteiligten zum Neudenken geführt hat, werden noch viele Verwechslungen – auch in der Literatur – für Streitfälle sorgen! Es gilt deshalb ab sofort eine verstärkte Prüfungspflicht dahin gehend, welche konkrete Ausgabe der VOB zum Vertragsbestandteil erhoben wurde!

Ist dies im Hinblick auf die VOB/B noch eine Frage gesteigerter Aufmerksamkeit, so verlangt die neue VOB/A ein gründliches Studium der neuen Formulierungen an ungewohnten Paragrafenplätzen – und bei ebenso vertauschter Gliederungssystematik, wie im Teil B.

VOB Teil B: Kaum Änderungen!

**Aus „Nr.“ wird „Abs.“ –
und umgekehrt!**

Außer dem Tausch von Absatz und Nummer finden sich in der „neuen VOB/B“ nur marginale Änderungen:

Bei § 1 Abs. 2 werden keine Buchstaben, sondern Nrn. für die Aufzählung der Reihenfolge bei der Vertragswertung verwendet. Bei § 7 Abs. 3, Satz 2 VOB/B wurde der Begriff der „Baubehelfe“ durch „Hilfskonstruktionen“ ersetzt und zusätzlich die „Gerüste“ als eigenständiger Begriff und nicht mehr nur beispielhaft genannt.

**VOB – nicht für
Verbraucher!**

Schließlich wird wegen der „Nichtverwendung gegenüber Verbrauchern“ in § 16 Abs. 5 VOB/B nur noch der Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB angeführt, der für Verbraucher nicht gilt.

VOB Teil C: Viele überarbeitete Normen!

Die Vielzahl der Normen, die Änderungen oder Ergänzungen erfahren haben, bedingen ein gründliches Befassen für alle Baubeteiligten – auch: Baujuristen! So wurde die ATV DIN 18310 komplett zurückgezogen („Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen“ – stattdessen ist nunmehr die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Wasserbau – ZTW-W – anzuwenden); zwei ATV erhielten neue Titel (DIN 18308 nun „Drän- und Versickerarbeiten“; DIN 18421 nun „Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen“).

Neue Normen!

Zahlreiche Normen wurden auch redaktionell der Fortschreibung vieler Komplementärnormen angepasst – und leider die praktisch fertig vorliegende neue DIN 18323 „Kampfmittelarbeiten“ außen vor gelassen. Diese soll demnächst in einem Ergänzungsband erscheinen.

Randnotizen

Die VOB Ausgabe 2009 stellt alle Anwender vor große (Lese-) Herausforderungen. Insofern sollten die Hilfestellungen, die der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) via Internet (www.vob-2009.info) gibt, unbedingt genutzt werden: Denn „Einführungen“, „Vorwörter“ oder „Er-



läuterungen“ stellen oft hilfreiche Wegweiser dar, die den Dschungel des Bauvertragsrechts leichter zu durchdringen helfen. Diese Aufgabe haben nur „**Verbraucher**“ nicht (mehr): An diese wendet sich die VOB nämlich ausdrücklich nicht, wie jetzt eine Fußnote zur Überschrift der VOB Teil B klarstellt! Damit ist dieser unsinnige Streit vom Tisch.

Auch eine Merkwürdigkeit ist zu beachten: Obwohl die nunmehr eingeführte VOB ausdrücklich „Ausgabe 2009“ als Jahr anführt, finden sich in den Texten zu A, B und C jeweils die Ausgabevorgaben „Ausgabe April 2010“. Diese Diskrepanz ist nicht erklär- und allenfalls dann nachvollziehbar, wenn man die Schlussredaktion betrachtet, die erst im April 2010 vorgenommen werden konnte, um alle Änderungswünsche des Bundesrates noch zu berücksichtigen.

**Verwirrung durch
Datumsdoppel!**

Fazit

Die VOB Ausgabe 2009 hat einige Verbesserungen, aber auch viele Fragezeichen gebracht, die von den Verwendern erst erkannt, dann verstanden und schließlich wieder in der Baupraxis umgesetzt werden müssen. Dazu werden – wie schon in der Vergangenheit – auch wieder oft die Gerichte für Verständnis und Aufklärung sorgen.

Dennoch bleibt die VOB die Bibel des Baurechts!